

Die Umsetzung kommunaler Wärmepläne durch das Bauleitplanungsrecht – Status Quo und mögliche Fortentwicklung

Benz/Boinski, Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), 2023, Heft 6, S. 330-338

Die kommunale Wärmeplanung gilt als das zentrale, strategische Instrument, um das Ziel der Klimaneutralität im Wärmesektor bis 2045 zu erreichen. Also solche dient sie vor allem als Entscheidungs- und Orientierungsgrundlage für die lokale Dekarbonisierung des Wärmesektors. Aber es reicht nicht aus, kommunale Wärmepläne zu erstellen und zu beschließen. Vielmehr müssen die darin festgelegten Ziele, Maßnahmen und Strategien auch umgesetzt werden. Den Kommunen stehen nach geltendem Recht verschiedene Instrumente des Städtebau- sowie des Ordnungsrechts, wie zum Beispiel die Bauleitplanung und der Anschluss- und Benutzungszwang zur Verfügung, um die Wärmewende vor Ort zu unterstützen.

Mit Blick auf das allgemeine Städtebaurecht sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen kommunale Wärmepläne bereits nach geltendem Recht als ein Abwägungsbelang des § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Allerdings kann keine klare und allgemeine Aussage darüber getroffen werden, welchem konkreten Belang kommunale Wärmepläne zugeordnet werden können. Hier könnte eine ausdrückliche Aufnahme von kommunalen Wärmeplänen als Umweltfachplanung in § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB Klarheit schaffen.

Darüber hinaus können Inhalte kommunaler Wärmepläne auch konkret in Flächennutzungsplänen dargestellt oder in Bebauungsplänen festgesetzt werden. So können zum Beispiel in Bebauungsplänen Flächen für energiever-sorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13) oder in Bezug auf neue Gebäude bauliche oder technische Vorgaben für die

Erzeugung erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB) festgesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Festsetzungsmöglichkeiten für Bebauungspläne abschließend im Baugesetzbuch geregelt und im Hinblick auf Bestandsgebäude begrenzt sind.

Schließlich ist zu betonen, dass die Bauleitplanung, im Gegensatz zum besonderen Städtebaurecht, nur einen Angebotscharakter ausweist. Eigentümern wird zwar eine bestimmte Nutzung des Bodens ermöglicht oder untersagt, es besteht aber grundsätzlich keine Pflicht zur Umsetzung bestimmter (Infrastruktur-)Maßnahmen.

Kernergebnisse

- ▶ Das allgemeine Städtebaurecht verlangt aktuell zwar die Berücksichtigung kommunaler Wärmepläne bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen, allerdings lassen sich deren Inhalte nicht klar einem konkreten Abwägungsbelang des § 1 Abs. 6 BauGB zuordnen.
- ▶ Grundsätzlich ermöglicht das Recht der Bauleitplanung durch Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten in Bauleitplänen Flächen für Wärmeinfrastrukturen und -maßnahmen zu sichern.
- ▶ Während der abschließende Festsetzungskatalog des § 9 BauGB mit Blick auf Neubaugebiete weitgehende Festsetzungen zur Umsetzung kommunaler Wärmepläne ermöglicht, bietet er in Bezug auf Bestandsgebiete aktuell keine ausreichenden Möglichkeiten für die Umsetzung kommunaler Wärmepläne.